

Absender-Verein

Finanzamt Hamburg-Nord
Borsteler Chaussee 45
22453 Hamburg

**Mitteilung gem. § 23 (4) StBerG
über die**

Eröffnung

am

Änderung

am

Schließung

am

einer Beratungsstelle

I. Angaben zum Verein

Zutreffendes bitte ankreuzen u. ausfüllen

Name	Telefon u. Telefax
Anschrift (Sitz u. Geschäftsstellenleitung)	

Anerkannt durch	am (Datum)	Aktenzeichen
-----------------	------------	--------------

II. Angaben zur Beratungsstelle

Anschrift	Telefon u. Telefax
Öffnungszeiten (freiwillige Angabe)	Telefon u. Telefax
Bestehen räumliche, personelle oder organisatorische Verflechtungen mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen? (Wenn ja, bitte angeben welche?) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Übt eine für den Verein tätige Person (Vorstand, Beratungsstellenleiter, Mitarbeiter) im selben Gebäude eine andere wirtschaftliche Tätigkeit aus? (ggf. Darstellung auf besonderem Blatt) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

III. Angaben zum Beratungsstellenleiter

Name, Beruf	Telefon u. Telefax
Anschrift	
Wurde bereits früher bei einem Lohnsteuerhilfeverein Hilfe in Lohnsteuersachen geleistet? (ggf. bitte näher erläutern)	
Wird weiterhin eine andere Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins geleitet? (ggf. bitte Verein mit Anschrift angeben)	

IV. Angaben über weitere Personen, die in der Beratungsstelle Hilfe in Lohnsteuersachen leisten

Name(n), Anschrift

V. Nachweis der fachlichen Qualifikation des Beratungsstellenleiters (§ 23 Abs. 3 StBerG)

Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit <input type="checkbox"/> sind beigefügt. <input type="checkbox"/> liegen bereits vor. <input type="checkbox"/> werden nachgereicht.
--

Datum, Unterschrift d. vorgesehenen Beratungsstellenleiters(leiterin)

- Bitte wenden -

Hinweis:

1. Gemäß § 23 Abs. 6 StBerG darf eine Beratungsstelle ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie und d. Beratungsstellenleiter(leiterin) bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Finanzbehörde) im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen sind.
2. Gemäß § 7 DV LStHV haben die Vertretungsberechtigten des Vereins der das Verzeichnis führenden Finanzbehörde die nach diesem Formblatt erforderlichen Angaben innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses mitzuteilen.